

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



► An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BUNDES GESETZENTWURF	
Zl.	40 - GE/9 90
Datum: 19. APR. 1990	
Verteilt.	334.40 <i>deutsch</i>

By Elmar - Referat
Wien, 1990-04-09
wies

Betr.: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft
zum Entwurf einer Novelle zum Zivildienstgesetz

In der Beilage übermittelt Ihnen die Österreichische Hochschülerschaft ihre Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Zivildienstgesetz in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Elmar Wiesmann

Elmar Wiesmann
Referat f. Bildung und Politik
i.A. des Vorsitzenden

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 34 65 18-0, Telefax: 34 65 18/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: Genossenschaftliche Zentralbank
BLZ 31 000, Konto Nr. 21-00.272.666

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Novelle zum Zivildienstgesetz

In Entsprechung zu den Vorschlägen zum Heeresgebührengesetz fordert die Österreichische Hochschülerschaft dazu auf, die als ernst erklärten Reformbemühungen der letzten Monate nicht durch die vorliegenden marginalen Erhöhungen ad absurdum zu führen. Eine Erhöhung um S 15,- müßte als Rücknahme der Reformaussagen von Bundesregierung und Parlament betrachtet werden.

Die mindeste Höhe des Taggeldes müßte wohl S 120,- betragen, um notdürftigst die Lebenskosten zu tragen.

Nicht ersichtlich ist auch, warum nicht auch alle Zivildienstübungen finanziell verbessert werden sollen.

Es darf festgestellt werden, daß etwa Studierenden wohl nur selten ein Verdienstentgang ersetzt werden kann, somit also ein Verlust gegenüber ihrem Grundzivildienstentgelt und auch gegenüber einem zumeist gegebenen Familienbeihilfenanspruch vorläge.

Es sollten deshalb in § 26 Abs.2 Z. 1 die litterae a und b zusammengelegt und mit S 120,- dotiert werden, die anderen Beträge müßten entsprechend ansteigen.

Zugleich darf bemerkt werden, daß bei der vorliegenden Novelle die politisch in Aussicht gestellte **Streichung der Zivildienstkommission fehlt**.

Die ÖH fordert deshalb den Bundesminister für Inneres ausdrücklich auf, dem Parlament die Streichung der § 5 Abs. 4, § 5a Abs. 1 - 4, § 6 und § 43 bis § 54 vorzuschlagen und damit die freiwillige und eigenverantwortliche Gewissensentscheidung des einzelnen zur Grundlage der Zivildienstzuteilung zu machen.

Damit könnte eine bereits langandauernde menschenrechtsfragliche Gewissenskontrolle freier Staatsbürger beendet und zugleich eine - das Bundesheer wohl kaum ernstlich reduzierende Entlastung erreicht werden (der Zivildienst ist dann ja immer noch psychisch-physisch außerordentlich fordernd).

